

TAGUNGSBERICHT

RAin Uta Wichering, Bonn*

Fortschritt durch Nachahmung?

Ein Bericht über die gleichnamige Tagung vom 01.03.2013 an der Universität Augsburg

Am 01.03.2013 lud die Juristische Fakultät der Universität Augsburg zu einer Tagung mit dem spannenden Titel „Fortschritt durch Nachahmung?“ und damit zu Themen an der Schnittstelle zwischen Lauterkeitsrecht, Urheberrecht und Gewerblichen Schutzrechten ein. Ca. 100 Teilnehmer aus unterschiedlichsten Bereichen (u. a. Hochschullehrer, Rechtsanwälte, Richter, Justiziere, Studierende) folgten diesem Ruf und konnten im Laufe des Tages ein von den Veranstaltern Prof. Dr. Volker M. Jänich und Prof. Dr. Paul T. Schrader sorgsam und aus allen relevanten Rechtsgebieten zusammengestelltes und selbst mitgestaltetes Programm sowohl rechtlichen als auch praktischen Inhalts erleben sowie aktiv darüber diskutieren.

Erklärtes Ziel der Tagung war die genauere Beleuchtung des Verhältnisses von Fortschritt, der positiv bewerteten steten Weiterentwicklung, und Nachahmung, der teilweise negativ anmutenden Imitation von bereits vorhandenen und bekannten Originalen. Während das Lauterkeitsrecht vom Grundsatz der Nachahmungsfreiheit ausgeht und insoweit den Fortschritt durch Nachahmung möglich macht und begünstigt, lebt das System der Gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts gerade vom Ausschluss der Nachahmung: erst hierdurch wird der Fortschritt gefördert. Um dieses Spannungsverhältnis von Fortschritt und Nachahmung intensiv zu betrachten, trugen hochkarätige Referenten aus unterschiedlichen juristischen und praktischen Sparten vor.

I. Lauterkeitsrecht – Urheberrecht

1. Nachdem Prof. Dr. Paul T. Schrader das Auditorium im Rahmen seiner Begrüßung auf die Thematiken der Veranstaltung

eingestimmt hatte und der Dekan der juristischen Fakultät Prof. Dr. Philipp Hellwege ein Grußwort inklusive einer kurzen Vorstellung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Augsburger Universität an die Teilnehmer richtete, eröffnete Prof. Dr. Volker Jänich (Friedrich-Schiller Universität, Jena) den Veranstaltungstag mit der Frage: „Lautere“ Nachahmung im Urheberrecht?

Nach der Darstellung des Grundsatzes der Nachahmungsfreiheit im Lauterkeitsrecht sowie des in § 4 Nr. 9 UWG geregelten ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes, hinterfragte er diesen zusätzlich zu den Instrumentarien des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte gewährten Schutz und ging dabei insbesondere auf die Begriffe der wettbewerbslichen Eigenart und der für diesen Schutz nötigen besonderen Umstände ein. Das Urheberrecht zeichne sich demgegenüber durch Ausschließlichkeitsrechte aus, die der wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsfreiheit gerade entgegenstünden. Nachahmungen im Urheberrecht, beispielsweise Vervielfältigungen nach § 16 UrhG oder Bearbeitungen gem. § 23 UrhG seien grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es greifen die Schranken der §§ 44 a ff. UrhG ein. Das Urheberrecht sei insoweit also grundsätzlich „fortschrittsfeindlich“. Allenfalls finde Innovationsförderung durch das Urheberrecht beispielsweise durch den fehlenden Schutz einer bloßen Idee sowie durch die existierenden zeitlichen Schranken des Urheberrechts (§ 64 UrhG) oder aber durch die Möglichkeit der freien Benutzung i. S. d. § 24 UrhG statt. Im Ergebnis kam Jänich zu dem Schluss, dass ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz letztlich entbehrlich sei.

2. Dem durch aktuelle Diskussionen beispielsweise zuletzt um die Doktorarbeit von Annette Schavan omnipräsenten Thema der Nachahmung in der Wissenschaft widmete sich Dr. Klaus Weber

* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. 704.

(C. H. Beck, München) mit seinem Referat „Das Plagiat im Urheberrecht“. Er erläuterte anschaulich und unterhaltsam zunächst die Herkunft dieses, dem UrhG und sonstigen Gesetzen fremden Begriffs, mit dem insbesondere der Raub geistigen Eigentums gekennzeichnet werde. Dabei stellte er klar, dass die Übernahme fremder Texte nur dann urheberrechtlich wegen Verstoßes gegen §§ 16, 17 UrhG unzulässig sei, wenn übernommene Textteile überhaupt ein Werk im urheberrechtlichen Sinne darstellen, der Verfasser dieser Übernahme nicht zugestimmt habe, kein zulässiges Zitat gem. § 51 UrhG vorliege und es sich schließlich nicht um gemeinfreie, urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützte Texte handele. Auch ein möglicher Verstoß gegen das Bearbeitungsrecht gem. § 23 UrhG müsse sorgsam geprüft werden. Gerade anhand der aktuellen Plagiatsfälle appellierte *Weber* daran, im Einzelfall ganz genau zu untersuchen, ob bei behaupteten wissenschaftlichen Plagiaten tatsächlich auch Verstöße gegen das UrhG vorlägen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Verstöße an die genannten engen Voraussetzungen geknüpft seien. Vermehrt eingesetzte technische Verfahren, wie z. B. Plagiatssoftware könnten eine intensive juristisch fundierte Prüfung kaum ersetzen. Insgesamt sei dem im Urheberrecht tätigen Juristen die gänzliche Vermeidung des Begriffs „Plagiat“ anheim gestellt.

3. *Dr. Jochen Schlingloff* (Richter am Thüringer OLG) knüpfte thematisch an den ersten Vortrag des Tages an und berichtete über „Nachahmungsschutz contra Nachahmung – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung“. Nach einer Einführung in die historische Entwicklung des Nachahmungsschutzes stellte er die Entwicklung dieser Thematik in der Rechtsprechung, wiederum mit Schwerpunkt zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz unter Einbeziehung aktueller Entscheidungen wie „Klemmbausteine III“ und „Hartplatzhelden“ dar. *Schlingloff* übte ebenfalls Kritik an dem schwerlich auszufüllenden Begriff der wettbewerbslichen Eigenart. Schließlich unternahm er einen Ausblick auf einen etwaigen unmittelbaren Nachahmungsschutz im Lauterkeitsrecht sowie auf die Frage, wie sich der wettbewerbsliche Nachahmungsschutz im Lichte und im Kontext der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken darstelle.

II. Gewerbliche Schutzrechte und Praxis der Informationsbeschaffung

1. Unter dem Titel „Anmeldegegenstand und Schutzzumfang des Geschmacksmusters – Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Amtspraxis“ gab *Marcus Kühne* (DPMA, Jena) einen informativen Überblick über die Möglichkeit, Designschutz von zwei- oder dreidimensionalen Erscheinungsformen von Erzeugnissen zu erlangen und so vor etwaigen Nachahmungen zu schützen. Dabei konkretisierte er zunächst, was genau überhaupt Anmeldegegenstand eines Geschmacksmusters sein kann und wie die jeweilige, durchaus divergierende Amtspraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) sowie des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) bezüglich dieser Beurteilung aussieht. Anschließend wurde ausführlich die Bestimmung des möglichen Schutzzumfangs eines Geschmacksmusters mit den damit einhergehenden Schwierigkeiten thematisiert, die sich insbesondere bereits bei der übersetzungsbedingt unklaren Begriffsbestimmung des „informierten Benutzers“ zeigen. *Kühne* schloss seinen umfassenden und fundierten Vortrag mit einem Kurzüberblick zum Referentenentwurf zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes und stellte hier das geplante Nichtigkeitsverfahren beim DPMA sowie die anvisierte terminologische Neuerung von „Geschmacksmuster“ zu dem verständlicheren und weniger verwechslungsanfälligen Begriff „Eingetragenes Design“ vor.

2. Nach den eingehenden juristischen Ausführungen beleuchtete *Heiko Feil* (Haimer GmbH, Igenhausen) die praktische Seite der beiden Eckpunkte Fortschritt und Nachahmung, indem er die „Bedeutung von Patentinformationen für mittelständische Innovationsunternehmen“ aufschlussreich darstellte. Gerade für die Neuentwicklung und Verbesserungen von Produkten sowie für die Überwachung des Wettbewerbs mit konkurrierenden Unternehmen und das Erkennen von künftigen Entwicklungstrends seien Patentinformationen von hohem Wert für ein Unternehmen. Die Beschaffung derartiger Informationen erfolge neben der – indes in Relation gesehen wenig genutzten – Webseite des DPMA vor allem über professionelle Recherche-Suchdienste sowie Patentanwälte und zusätzlich über diverse andere Kanäle wie beispielsweise Fachmessen etc. Genutzt würden diese Informationen schließlich, um den Schutz derjenigen Eigenschaften zu erlangen, die am eigenen Produkt vom Wettbewerber sowie die am Produkt eines möglichen Verletzers erkennbar sind. Eine Offenbarung von eigenen Schutzrechten solle so weit wie möglich gehalten werden; die Veröffentlichung hingegen ebenso wie die Erteilung so spät wie möglich erfolgen.

3. Wie beispielsweise ein Unternehmen tatsächlich an die zum Schutz von Nachahmungen nötigen Informationen z. B. bei der Eintragung von Schutzrechten gelangt, erläuterte anschließend *Ute Aderbauer* (DPMA, München) mit ihrem Vortrag „Das Amt als Dokumentationsstelle“ und vermittelte fundiert zunächst die Aufgaben des DPMA einschließlich der Rechtsform und des gesetzlichen Auftrags. Sodann stellte sie die Bibliothek vor, die sich in eine Behörden- und eine öffentliche Bibliothek unterteilt, mit der die Literatur- und Informationsversorgung des DPMA gesichert werde. Es finde sich neben Patentliteratur auch Nichtpatentliteratur. Insgesamt sei mit der umfassenden Literaturversorgung inklusive Recherchesystemen durch die Bibliothek des DPMA eine umfassende Informationsbeschaffung gewährleistet.

4. *Prof. Dr. Paul T. Schrader* (Universität Augsburg) referierte schließlich lehrreich über die „Informationsfunktion des Patentwesens als Voraussetzung von Fortschritt und Nachahmung“. Nach einer einleitenden Darstellung der Stellung des Patentamtes an der Schnittstelle zwischen dem Erfinder, der seine zeitlich begrenzten Nutzungsrechte eintragen lassen könne, und der Allgemeinheit, die zugleich ein gewisses Informationsbedürfnis zu einer natürlich abgegrenzten Einheit des Standes der Technik habe, stellte er das aktuelle Informationsmanagement des DPMA dar. Während intern in erster Linie dokumentiert werde, diene das Amt extern als passive Informationsquelle über bestehende Verbotsrechte. Darüber hinaus plädierte *Schrader* dafür, dass das DPMA zugleich auch aktiv Auskunft zu einer natürlich abgegrenzten Einheit des Standes der Technik geben und insoweit aktive Informationsvermittlung betreiben solle. Für eine solche Erweiterung der Informationspolitik sprächen insbesondere die bestehenden umfangreichen Zugriffsmöglichkeiten des DPMA auf den Stand der Technik sowie das hochspezialisierte Erfahrungswissen der Patentprüfer, das beim Auffinden und Verständnis von Quellen helfe. Auch ein Blick in die Vorschrift des § 29 PatG spreche dafür, diese Aufgabenerweiterung des Amtes anzugehen. Um eine solche auch praktisch umsetzen zu können, schlug *Schrader* vor, neben der Beibehaltung der bisherigen Arbeitsaufteilung zwischen DPMA, das sich mit Recherche- und Prüfaufgaben befasst, und den Deutschen Patentinformationszentren (PIZ), die sich auf die Beratung konzentrieren, die Arbeit zwischen beiden Institutionen noch enger zu verbinden, um hier insbesondere gegenseitige Erfahrungen zu nutzen und auszutauschen. Zugleich könne durch eine gestufte Zusammenarbeit zwischen beiden Beteiligten einer potentiellen Überlastung des DPMA durch diese Funktionserweiterung entgegengewirkt werden.

Wichering – Fortschritt durch Nachahmung?

5. Nachdem *Schrader* am Ende seines Vortrages fragte, ob ggf. die eigentlich dem DPMA zugewiesene Informationsfunktion nicht auch ebenso von privaten Informationsvermittlern erledigt werden könne, konnte hier *Dr. Anja Schmitt-Bender* (SIP GmbH, Holzkirchen) nahtlos mit ihrem Vortrag „Innovationsförderung durch private Informationsvermittler“ anknüpfen. Sie gab einen lebhaften und unterhaltsamen Einblick, wie Informationen jenseits des DPMA und der PIZ erlangt werden können. Mit privaten Informationsvermittlern seien insbesondere Firmen gemeint, die sich darauf spezialisiert haben, kostenpflichtig Patentinformationen, Patentdatenbanken und Software anzubieten, die sowohl eine professionelle Recherche als auch die Wettbewerberbeobachtung ermöglichen. Anhand eines Vergleichs mit den – so *Schmitt-Bender* – mitunter nicht adäquat leistungsfähigen entsprechenden kostenfreien Services stellte sie ausführlich den Mehrwert der Datenbanken und Softwarelösungen von privaten Informationsvermittlern dar.

III. Fazit

Nach den ausgezeichneten Vorträgen, die das Thema „Fortschritt durch Nachahmung?“ durchaus facettenreich und intensiv beleuchtet haben und nach denen die Teilnehmer bereits jeweils anschließend unmittelbar auftretende Fragen aufwerfen konnten, stellten sich am Ende der Tagung die Mehrzahl der Referenten nochmals einem abschließenden Dialog mit dem Publikum. Auf diesem Wege wurde die typische Vortragsform aufgelöst und in entspanntem Rahmen Gelegenheit für den abschließenden konstruktiven Gedankenaustausch geschaffen, was von den Teilnehmenden auch rege genutzt wurde.

„Fortschritt durch Nachahmung?“ – wenn auch der Titel der Veranstaltung in Augsburg ein für die Diskussion nötiges Fragezeichen trägt, die Bewertung dieser Tagung lässt keinen Zweifel an der abschließenden Interpunktion aufkommen: eine gelungene und ansprechende Veranstaltung! Fortsetzung folgt?